

► Prozessrecht

Nebenintervention hat Grenzen

| Bei Zahlungsklagen einer Gesellschaft gegen Nichtgesellschafter hat der Gesellschafter regelmäßig kein rechtliches Interesse im Sinne des § 66 Abs. 1 ZPO am Beitritt zum Rechtsstreit. |

Der BGH (3.7.18, II ZB 28/16, Abruf-Nr. 204303) musste über den Fall entscheiden, dass eine Immobilien-GmbH Ansprüche gegen ihre früheren Bevollmächtigten wegen anwaltlicher Pflichtverletzung verfolgte. Diesem Rechtsstreit wollte ein Gesellschafter der GmbH beitreten. Während das LG den Beitritt zugelassen hatte, haben OLG und BGH nur ein wirtschaftliches, aber kein rechtliches Interesse gesehen und die Nebenintervention zurückgewiesen.

Es ist erforderlich, dass der Nebenintervenient zur unterstützten Partei oder zum Gegenstand des Rechtsstreits in einem Rechtsverhältnis steht, auf das die Entscheidung des Rechtsstreits durch ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung unmittelbar oder auch nur mittelbar rechtlich einwirkt. Der bloße Wunsch, der Rechtsstreit möge zugunsten einer Partei entschieden werden, begründet dagegen nur ein tatsächliches Interesse am Obsiegen einer Partei.

MERKE | Die Entscheidung des BGH bedeutet für die in Anspruch genommene Partei eine Begrenzung des Prozesskostenrisikos. Sie muss gerade bei Publikumsgesellschaften nicht mit einer unüberschaubaren Zahl von Prozessbeteiligten rechnen.

► Streitwert

Gegenstandswert bei der Mietminderung richtig berechnen

| Beantragt der Vermieter, eine berechtigte Mietminderung festzustellen, ist bei von ihm behebbaren Mängeln entsprechend dem geschätzten Zeitraum zwischen Klageeinreichung und Mängelbeseitigung von zwölf Monaten der Gegenstandswert mit dem Jahresbetrag anzusetzen. |

Das KG (5.7.18, 8 W 32/18, Abruf-Nr. 206042) bestätigt zulasten des Gebühreninteresses der Bevollmächtigten, jedoch in Verminderung des Prozesskostenrisikos der Parteien, seine bisherige Rechtsprechung, dass § 41 Abs. 5 GKG weder unmittelbar, noch analog anwendbar sei. Vielmehr sei nach § 48 GKG der Streitwert nach den Umständen des Einzelfalls zu schätzen. Die Annahme einer durchschnittlichen Beseitigungsdauer von 3 ½ Jahren für die Mängel sei dabei überzogen; ein Jahr hielt das KG für angemessen.

MERKE | Der BGH (NJW-RR 17, 204) hatte demgegenüber entschieden, dass bei einer Klage des Mieters auf Feststellung einer Minderung der Miete der Streitwert nicht nach § 41 Abs. 5 S. 1 GKG analog mit dem einfachen Jahresbetrag, sondern gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 GKG, §§ 3, 9 ZPO mit dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der geltend gemachten Mietminderung zu bemessen ist.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 204303

BGH begrenzt
Prozessrisiko



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 206042

BGH rechnet anders